

## Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angel-fischerei am Vereinsgewässer des ASV Fröndenberg auf der Ruhr.

Die westliche Grenze 300m der Wasserwerke Hamm bis zur östlichen Grenze des Wasserschutzgebietes Gelsenwasser.

Grundlage der Gewässerordnung ist das Landesfische-reigesetz, die Landesfischereiordnung für das Land NRW, das Landesnaturschutzgesetz und die Vereinssat-zung in der jeweils gültigen Verfassung.

Jeder Angler verpflichtet sich, den Inhalt dieser Ge-wässerordnung zur Kenntnis zu nehmen, und sämtliche Bestimmungen einzuhalten. Das Gleiche gilt für Tages-scheininhaber.

### **§ 1 Bestimmungen**

Erlaubt sind 3 Handangeln mit je einem Haken, jedoch nur eine Raubfischangel.

- Beim Fischfang dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Pro Tag dürfen 1 Karpfen und 3 Salmoniden entnommen werden.
- Die Fangergebnisse des Vorjahres sind bis zur Verlängerung der Angelberechtigung auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- Bei Angelbeginn dürfen 1 kg Anfütterungs-material in die Ruhr eingebracht werden.
- Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist die Fischereiaufsicht oder ein Vor-standsmitglied zu benachrichtigen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und der Polizei sind auf Verlangen die Fi-schereiausweise und der Fang vorzuzeigen.

### **§ 2 Mit zu führende Papiere und Geräte, sonstige Pflichten**

Während der Fischerei muss sich im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes bewegt werden. Die Angelplätze sind vor und nach dem Angeln von Unrat zu befreien. Alle Mitglieder haben sich

am Gewässer kameradschaftlich zu verhalten und stets hilfsbereit zu sein.

Der bereits eingenommene Angelplatz eines Mitgliedes ist zu respektieren und in angemessener Entfernung zu umgehen.

Jeder Angler muss bei der Ausübung des Fisch-fangs folgende Papiere bei sich führen.

- Den gültigen amtlichen Fischereischein bzw. Jugendfischereischein.
- Den gültigen Fischereierlaubnisschein bzw. den VDSF-Ausweis mit der aktuellen Jah-resmarke.

Gemäß LFG berechtigt der Jugendfischereischein nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der das 18. Le-bensjahr vollendet hat. Erwachsene Mitglieder sind angehalten, Angler mit Jugendfischereischein das Angeln zu ermöglichen.

### **§ 3 Umgang mit Fischen**

- Der Verkauf von gefangenen Fischen ist un-tersagt.

### **§ 4 Verwendung von Köderfischen, Blinkern und Woblern**

- Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.
- Beim Angeln mit totem Köderfisch muss ein geeignetes Vorfach aus besonders wider-standsfähigem Material benutzt werden. Beim Hechtfang ist ein bissfestes Vorfach (Stahl, HardMono etc.) zwingend vorge-schrieben.

### **§ 5 Zutritt zum Gewässer, Landschaftsschutz**

Es ist verboten:

- Uferbefestigungen zu beschädigen oder zu verändern, Wiesen oder Weideflächen um zu brechen.
- Weidetiere zu belästigen oder zu beunruhi-gen.
- Das Ufer oder das Gewässer zu verunreini-gen.
- Wasserfahrzeuge beim Fischfang zu benut-zen.

- Amphibien oder andere Wasserlebewesen sowie Pflanzen dem Gewässer zu entnehmen.
- Nistplätze brütender Vögel oder Enten sind vor Störungen zu bewahren.

Jedes Mitglied hat sich nach Kräften um die Sauberhaltung des Gewässers zu bemühen.

### **§ 6 Verhalten bei Fischsterben und Umweltver-schmutzung**

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Be-obachten von Fischsterben oder Umwelt-verschmutzungen ein Vorstandsmitglied, Gewässerwart oder Fischereiaufseher zu informieren.
- Bei einer sichtbaren Ölverschmutzung ist die Polizei und Feuerwehr sowie ein Vor-standsmitglied zu benachrichtigen.

### **§ 7 Gültigkeit**

Vorstehende Gewässerordnung und etwa erforderliche Ergänzungen sind für alle Vereinsmit-glieder und am Vereinsgewässer bindend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischer-gesetz (Landesfischereiordnung - LFischO)**

Vom 6. Juni 1993

Auf Grund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Erster Abschnitt

Fangbeschränkungen

## § 1

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln der nachfolgend benannten Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör	( <i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	( <i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	( <i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	( <i>Alosa fallax</i> L.)
Steinbeißer	( <i>Cobitis taenia</i> L.)
Nordseeschnäpel	( <i>Coregonus oxyrhynchus</i> L.)
Wandermaräne	( <i>Coregonus laveretus</i> )
Koppe	( <i>Cottus gobio</i> L.)
Moderlieschen	( <i>Leucaspius delineatus</i> HECKEL)
Quappe	( <i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	( <i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	( <i>Noemacheilus barbatulus</i> L.)
Eintze	( <i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	( <i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	( <i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	( <i>Salmo trutta trutta</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	( <i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	( <i>Lampetra planan</i> BLOCH)
Meerneunauge	( <i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Europäischer Flusskrebs (*Astacus astacus* L.)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	( <i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	( <i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	( <i>Margaritifera margaritif. L.</i> )
Kleine Teichmuschel	( <i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	( <i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	( <i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	( <i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

## § 2

Fische der nachfolgend benannten Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich

## § 3

Fische der nachfolgend benannten Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben (Mindestmaß):

Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm
Bachforelle ( <i>Salmo trutta fario</i> L.)	25 cm
Seeforelle ( <i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50 cm
Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.)	30 cm
Bachsaibling ( <i>Salvehnus fontinalis</i> MITCH.)	25 cm
Wels ( <i>Silurus glanis</i> L.)	50 cm
Zander ( <i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	40 cm
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Schleie ( <i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm

## § 4

(1) Die in den §~ 1 bis 3 genannten Arten sind, wenn sie während der Schonzeiten oder vor Erreichen der Mindestmaße lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern am Fanggewässer eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Ihre Verwertung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet werden.

(2) Zum Schutz und zur Förderung von Lachs und Meerforelle können Fänge dieser Arten innerhalb von 7 Tagen mit Angabe des Fundortes der unteren Fischereibehörde gemeldet werden; Absatz 1 bleibt unberührt. Tote Lachse und Meerforellen sind der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, möglichst in gefrorenem Zustand, verfügbar zu machen. Darüber hinaus können von der oberen Fischereibehörde in begründeten Einzelfällen Fänge von nach §~ 1 bis 3 geschützten Arten innerhalb von Schonzeiten und unterhalb der vorgeschriebenen Mindestmaße zugelassen werden, soweit diese den Zielen des Fischerschutzes dienen. Die Gründe für die Zulassung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die obere Fischereibehörde trifft ihre Entscheidung nach Anhörung der unteren Fischereibehörde und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen. Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Das Verwertungsverbot gilt nicht für Berufsfischer, soweit nicht besondere Regelungen gemäß Absatz 2 getroffen wurden.

Folgende Fischarten haben ein intern geändertes Mindestmaß:

Hecht	50cm
Bachforelle	30cm
Bachsaibling	30cm
Zander	50cm

Bestimmungen von älteren Jahresscheinen, sind mit in Kraftteten der Gewässerordnung ungültig.

Fröndenberg, 06. März 2010